

Aktenzeichen:
3 C 82/19



Amtsgericht Ulm



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 851/18

gegen

1) [REDACTED]
- Beklagte -

2) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Ulm durch den Richter am Amtsgericht Dr. Webel am 05.12.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 4.223,97 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.01.2019 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 315,59 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 18.01.2019 zu bezahlen.
3. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Streitwert: 4.223,97 Euro

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten restliche Schadensersatzansprüche aus einem Unfallereignis, welches sich am [REDACTED] auf dem [REDACTED] Parkplatz in der [REDACTED] in [REDACTED] ereignet hat. Sowohl das klägerische Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] als auch das Beklagtenfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] waren auf dem dortigen Parkplatz unterwegs, als es zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge kam. Die Kollision ereignete sich auf der Fahrbahn zwischen den Parkbuchten, welche gegenüberliegend in rechtem Winkel zur Parktrasse angeordnet sind. Beide Fahrzeuge befanden sich zum Zeitpunkt der Kollision im Ausparkvorgang.

Der Klägerin sind auf Grund des Schadensereignisses Reparaturkosten brutto gemäß Rechnung in Höhe von 6.670,64 Euro sowie eine merkantile Wertminderung gemäß Gutachten in Höhe von 300,00 Euro sowie eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 650,00 Euro sowie Sachverständigenkosten brutto gemäß Rechnung in Höhe von 802,30 EUR und eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 Euro, mithin also ein gesamter materieller Schaden in Höhe von 8.447,94 Euro entstanden. Davon wurden 50 % durch die Beklagtenseite reguliert.

Die Klägerseite hat mit Schriftsatz vom [REDACTED] erstmalig und mit Schriftsatz vom [REDACTED] erneut die Beklagte zu 2 aufgefordert, in die 100 %ige Regulierung einzutreten. Die Beklagte zu 2 verbleibt jedoch bei der 50 %igen Regulierung.

Die Klägerseite trägt im Wesentlichen vor,

dass die Klägerin beim Ausparken den rückwärtigen Verkehr beobachtet und somit auch das rückwärtsfahrende Beklagtenfahrzeug wahrgenommen habe. Aufgrund dessen habe die Klägerin in den Stillstand abgebremst. Die Beklagte sei sodann ungebremst gegen das stehende Fahrzeug der Klägerin gefahren, da diese das bereits stehende klägerische Fahrzeug erst mit der Kollision wahrgenommen habe. Daher sei eine über die bereits regulierten 50 % hinausgehende volle Haftung des Beklagtenfahrzeugs anzunehmen. Eine volle Haftung stünde auch im Einklang mit der einschlägigen BGH-Rechtsprechung.

Die Klägerseite beantragt daher zuletzt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 4.223,98 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von brutto 315,59 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist, notfalls gegen Sicherheitsleistung, vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagtenseite beantragt

die Klage abzuweisen.

Sie macht im Wesentlichen geltend,

dass die Beklagte ihr Fahrzeug langsam zurückgesetzt habe, sich bereits mehr oder weniger rechtwinklig zu den Parkbuchten auf dem Fahrstreifen befunden habe und soeben zum Stillstand abgebremst habe als plötzlich das Klägerfahrzeug rückwärtsfahrend aus der versetzt gegenüberliegenden Parkbucht aufgetaucht sei. Gleichzeitig mit dem Stillstand des Beklagtenfahrzeugs sei es zum Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge gekommen. Aufgrund dessen sei die bereits vorgenommene Schadensregulierung auf der Basis einer Haftungsverteilung von 50/50 nicht zu beanstanden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen [REDACTED]. Bezüglich des Ergebnisses wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten mit Datum vom 27.06.2019 verwiesen.

Ergänzend zum Tatbestand wird zum einen auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 11.04.2019 sowie vom 24.10.2019 als auch auf die gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Ulm ist sachlich zuständig nach § 1 ZPO, §§ 23, 71 GVG.

Der Streitwert der Klage liegt bei 4.223, 97 EUR.

II.

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten als Gesamtschuldner ein Anspruch auf volle Haftung der ihr auf Grund des Unfallereignisses entstandenen Schadenspositionen in der geltend gemachten Höhe von 4.223,97 Euro zu. Der Anspruch beruht auf §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG und § 115 VVG.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 9 Abs. 5 StVO spricht der Anscheinsbeweis gegen den Rückwärtsausfahrenden, wenn ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen dem Rückwärtsfahren und dem Zusammenstoß gibt (BGH NJW 2016, 1098 ff.).

Ereignet sich nun beim Ausparken zweier Fahrzeuge ein Unfall, besteht grundsätzlich gegen beide Unfallbeteiligten ein Anscheinsbeweis.

Jedoch liegt die für die Anwendung eines Anscheinsbeweises gegen einen Rückwärtsfahrenden erforderliche Typizität des Geschehensablaufs regelmäßig nicht vor, wenn beim rückwärtigen Ausparken zweier Fahrzeuge aus einem Parkplatz zwar feststeht, dass vor der Kollision ein Fahrzeugführer rückwärts gefahren ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision bereits stand, als der andere rückwärtsfahrende Unfallbeteiligte mit seinem Fahrzeug in das andere Fahrzeug hineingefahren ist (BGH NJW 2016, 1098 ff.). Dies ist vorliegend der Fall.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist das Gericht zur vollen Überzeugung gelangt, dass das klägerische Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision bereits gestanden hat. Dies folgt aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen ■■■ aus seinem Gutachten vom 27.06.2019, welcher mitgeteilt hat, dass das Schadensbild am Fahrzeug widerspruchsfrei darauf hindeutet, dass sich das klägerische Fahrzeug zum Kollisionszeitpunkt im Stillstand befand. Die Zeitdauer des Stillstands ist dabei unerheblich.

Damit ist der Beweis erbracht, dass das klägerische Fahrzeug stillgestanden ist, während sich das Beklagtenfahrzeug im Zeitpunkt der Kollision in Bewegung befunden hat.

Folglich kann nur noch ein Anscheinsbeweis zu Lasten der Beklagtenseite angenommen werden. Dieser Anscheinsbeweis ist auch nicht erschüttert. Der damit anzunehmende Verstoß gegen § 9 Abs. 5 StVO ist so erheblich, dass die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs vollständig zurückgedrängt wird.

Die Schadenshöhe ist zwischen den Parteien unstreitig, weshalb der beantragte Betrag in Höhe von 4.223,97 EUR zuzusprechen ist.

Gerichtliche Rechtsanwaltskosten sind gem. §§ 280 Abs. 1, 286 BGB i.V.m. §§ 13, 14 Nr. 2300 VV RVG zu ersetzen und betragen die geltend gemachten 315,59 Euro.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14
89073 Ulm

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Webel
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.12.2019

Blösch, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle